

BENUTZUNGSORDNUNG

für das

Kulturzentrum „Alte Kirche“

der Ortsgemeinde

V I N N I N G E N

§ 1 - Allgemeines

Das Kulturzentrum „Alte Kirche“ steht in der Trägerschaft der Ortsgemeinde Vinningen.

§ 2 - Gestattungsart

(1)

Wird das Kulturzentrum „Alte Kirche“ nicht für eigene Zwecke der Ortsgemeinde Vinningen benötigt, steht es mit den Nebenräumen nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung und im Rahmen des Belegungsplanes

- a) den örtlichen Vereinen
- b) den örtlichen Institutionen (Kirchen, Schule)
- c) den Bürgern (nur gebührenpflichtig)
- d) sonstigen Interessenten (nur gebührenpflichtig)

für vorwiegend öffentliche kulturelle Veranstaltungen zur Verfügung.

(2)

Die Entschädigung für die Benutzung zu schulischen Zwecken ist mit der zuständigen Verbandsgemeindeverwaltung durch besondere Vereinbarungen zu regeln.

(3)

Für Veranstaltungen bei denen Eintrittsgeld erhoben wird oder ein Ausschank stattfindet, ist eine Benutzungsgebühr zu entrichten.

(4)

Für Veranstaltungen, bei denen ein Verkaufserlös erzielt wird, behält sich die Ortsgemeinde Vinningen das Recht vor, einen Teil desselben als Benutzungsgebühr zu erheben.

§ 3 - Umfang der Gestattung

(1)

Mit der Inanspruchnahme erkennen die Benutzer des Kulturzentrums „Alte Kirche“ die Bedingungen dieser Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an.

(2)

Aus wichtigen Gründen, z. B. bei dringendem Eigenbedarf, kann die Gestattung nach § 2 Abs. 1 zurückgenommen oder eingeschränkt werden. Eine solche Inanspruchnahme ist den Betroffenen bzw. deren Vertretern so früh wie möglich mitzuteilen. Eine mündliche Unterrichtung genügt.

(3)

Benutzer, die wiederholt einen unsachgemäßen Gebrauch vom Kulturzentrum machen und gegen die Benutzungsordnung verstoßen, werden von der Benutzung ausgeschlossen.

(4)

Die Ortsgemeinde Vinningen hat das Recht, das Kulturzentrum aus Gründen der Pflege und Unterhaltung vorübergehend ganz oder teilweise zu schließen.

(5)

Maßnahmen der Ortsgemeinde Vinningen nach Abs. 2 bis 4 lösen keine Entschädigungsverpflichtung aus. Sie haftet auch nicht für einen evtl. Einnahmeausfall.

§ 4 - Belegungsplan

(1)

Die Ortsgemeinde stellt einen jährlichen Belegungsplan auf, in dem die Belegung im Rahmen des § 2 zeitlich und dem Umfang nach festgelegt wird.

(2)

Die Benutzer sind zur Einhaltung des Belegungsplanes verpflichtet. Sie sind ferner verpflichtet, den Ausfall einer nach dem Belegungsplan vorgesehenen Veranstaltung der Ortsgemeinde oder ihrem Beauftragten rechtzeitig mitzuteilen („s. auch § 8 Abs. 3“).

§ 5 - Regelung bei Veranstaltungen

(1)

Entsprechend dem Veranstaltungszweck werden den Benutzern die erforderlichen Räume, einschließlich der Einrichtungsgegenstände, bei Bedarf zur Verfügung gestellt. Die Einholung der gaststättenrechtlichen Erlaubnis ist Sache des Benutzers.

(2)

Die Benutzer haben bei ihren Veranstaltungen im Benehmen mit der Ortsgemeinde evtl. die Stühle selbst wegzuräumen und spätestens einen Tag - bei Bedarf sofort - nach der Veranstaltung wieder aufzustellen.

Bei den Veranstaltungen und nachträglich entstehende Beschädigungen sind vom Benutzer unverzüglich an die Ortsgemeinde bzw. ihren Beauftragten zu melden, damit sie den Verursachern angelastet werden können. Verantwortlich ist, sofern der Benutzer eine juristische Person ist, deren gesetzlicher Vertreter.

§ 6 - Pflichten der Benutzer bei Veranstaltungen

(1)

Soweit die Pflichten der Benutzer nicht Gegenstand anderer Regelungen dieser Benutzungsordnung sind, ergeben sie sich aus den folgenden Absätzen dieser Bestimmung.

(2)

Die Benutzer müssen die Räumlichkeiten des Kulturzentrums pfleglich behandeln und bei ihrer Benutzung die gleiche Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten anwenden. Auf die schonende Behandlung, insbesondere des Bodens und der Wände, ist zu achten. Dasselbe gilt für die Einrichtungsgegenstände. Die Benutzer müssen dazu beitragen, dass die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb so gering wie möglich gehalten werden können.

(3)

Soweit der Beauftragte der Ortsgemeinde nicht ständig zur Verfügung steht, wird zur Entlastung der Ortsgemeinde mit den Benutzern die Bestellung von Vertrauensleuten vereinbart, die die Aufsicht wahrnehmen.

(4)

Beschädigungen und Verluste auf Grund der Benutzung sind sofort der Ortsgemeinde oder ihrem Beauftragten zu melden. Schäden, die während der Benutzung entstehen, sind der Ortsgemeinde zu ersetzen, sofern es sich nicht um natürliche Abnutzung oder Verschleiß handelt.

§ 7 - Sonstige Pflichten der Benutzer

(1)

Die Benutzer sind angehalten, mit energieverbrauchenden Einrichtungen (Wasser, Strom, Heizung) sparsam umzugehen.

(2)

Die benutzten Räume sind nach Ablauf der Veranstaltung aufgeräumt und nass gereinigt an die Ortsgemeinde zu übergeben. Die Küche und die Toiletten sind nach Benutzung besonders intensiv zu reinigen.

(3)

Die tägliche Grobreinigung bei mehrtägigen Veranstaltungen ist Sache des Veranstalters. Falls eine intensive Reinigung erforderlich ist, behält sich die Ortsgemeinde die Reinigung auf Kosten des Veranstalters vor.

(4)

Nach Abschluss der Benutzung ist das Kulturzentrum in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

(5)

Fundsachen sind umgehend beim Fundbüro der Verbandsgemeinde Pirmasens-Land, Bahnhofstr. 19, 66953 Pirmasens abzugeben.

(6)

Wenn nach der Benutzung vergessen wird, Beleuchtung oder Heizung/Lüftung auszuschalten oder Wasserhähne abzudrehen, wird für die dadurch entstehende Belastung dem Benutzer eine Kostenrechnung aufgestellt.

§ 8 - Festsetzung einer Benutzungsgebühr

(1)

In den Fällen, in denen die Benutzung auf Grund dieser Benutzungsordnung nicht kostenfrei ist, wird für die Benutzung eine Gebühr erhoben.

(2)

Im Bedarfsfall macht der Vermieter vom Recht zur Vorauserhebung einer Kautionsgebrauch.

(3)

Nimmt ein Benutzer/Mieter einen reservierten Termin nicht wahr, so hat er dies spätestens vier Wochen vor der geplanten Veranstaltung schriftlich anzuzeigen. Wird diese Frist nicht eingehalten, so wird ein Betrag in Höhe von 25 % der Benutzungsgebühr nach Abs. 4 zur Zahlung fällig, sofern der Benutzer/Mieter keinen Nachmieter für den reservierten Termin benennen kann.

(4)

Die Gebühr beträgt:

- Tagessatz 250,00 €.

Die Gebühr erhöht sich für Auswärtige auf 400,00 €.

(5)

Die Benutzungsgebühr kann durch Beschluss des Gemeinderates erlassen werden

(6)

Die Benutzungsgebühr ist auf Anforderung durch die Verbandsgemeinde innerhalb von zwei Wochen auf das Konto IBAN: DE54542500100000000042 der Sparkasse Südwestpfalz zu überweisen. Die Benutzungsgebühr kann auch im Voraus verlangt werden.

§ 9 - Haftung

(1)

Die Ortsgemeinde Vinningen überlässt dem Benutzer das Kulturzentrum sowie die Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Der Benutzer ist verpflichtet, gemeinsam mit dem Gemeindebeauftragten die Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu überprüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden. Eine Haftung für Unfälle oder Diebstähle (Entwendung von Kleidungsstücken usw.) übernimmt die Ortsgemeinde nicht.

(2)

Der Benutzer stellt die Ortsgemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitgliedern oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.

(3)

Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Ortsgemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.

(4)

Die Haftung der Ortsgemeinde als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand der Gebäude gemäß § 836 BGB bleibt hiervon unberührt.

(5)

Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Ortsgemeinde an den überlassenen Einrichtungen, am Gebäude, den Zugangswegen und den Geräten durch die Benutzung entstehen. Der Benutzer haftet auch für Schäden, die durch Veranstaltungsbesucher entstehen. Eine entsprechende Haftpflichtversicherung ist nachzuweisen.

§ 10 - Hausrecht

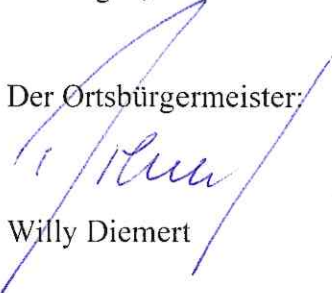
Das Hausrecht übt der Beauftragte der Ortsgemeinde über das gesamte Gebäude, einschließlich des dazugehörigen Geländes, aus. Seinen Anweisungen ist Folge zu leisten. Er hat auch das Recht, sich während der Veranstaltungen vom Zustand und der Ordnung im Kulturzentrum zu überzeugen und notfalls entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. Des Weiteren handhabt er in der Regel die Beleuchtung, Be- und Entlüftung, Beheizung und Beschallung.

§ 11 - Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 1. November 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für das Kulturzentrum „Alte Kirche der Ortsgemeinde Vinningen vom 1. Mai 2015 außer Kraft.

Vinningen, 6. Oktober 2026

Der Ortsbürgermeister:



Willy Diemert